

# RS Lvwg 2021/5/19 LVwG- 2020/37/2035-23

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.2021

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

19.05.2021

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §15

WRG 1959 §21

VwGvG §28

## Rechtssatz

§ 21 Abs 3 WRG 1959 bezieht sich auf die Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes. Eine wasserrechtliche Bewilligung aufgrund dieser Gesetzesstelle kann daher nur im Umfang und mit dem Inhalt des bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes wiederverliehen werden. Wurde die Wasserbenutzungsanlage, für die die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes begehrt wurde, aber gegenüber der erteilten Bewilligung verändert, ist eine Wiederverleihung dieses Rechtes ? in der veränderten Form ? nach § 21 Abs 3 WRG 1959 ausgeschlossen [Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasser-rechtsgesetz3 (2020) § 21 E 34].

## Schlagworte

Fischereiberechtigter; taugliche Einwendung; (beschränkte) Parteistellung;

## Anmerkung

Der Verwaltungsgerichtshof wies die gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 19.05.2021, Z LVwG-2020/37/2035-23, erhobene außerordentliche Revision mit Beschluss vom 30.07.2021, Z Ra 2021/07/0053 und 0054-3, zurück.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2021:LVwG.2020.37.2035.23

## Zuletzt aktualisiert am

24.08.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)